

Streitregelung in der Zivilgesellschaft

Jenseits von Rosenkrieg und Maschendrahtzaun

Thomas Trenczek

Zusammenfassung: Streitkultur und Rechtswesen in einer Gesellschaft sind eng mit ihrer kulturellen, politischen, sozialen und ökonomischen Entwicklung verknüpft und haben in der Geschichte erhebliche Wandlungen vollzogen. Seit den 80er Jahren sind sog. „alternative“ Verfahren zur einvernehmlichen Regelung von Konflikten, insbesondere die Mediation, auch in Deutschland auf ein immer stärker werdendes Interesse gestoßen. Starke Unterstützung erhält diese Entwicklung in den letzten Jahren durch den Leitbegriff der Zivil- oder Bürgergesellschaft, mit dem das Verhältnis von Staat und Bürger wieder neu definiert wird. Der Beitrag stellt die Charakteristika und Wechselwirkungen dieser Entwicklungen dar und beschreibt die Chancen und Hindernisse der Weiterentwicklung der „alternativen“ Konfliktbearbeitung in Deutschland.

Summary: The legal system of societies and the way they deal with conflicts are influenced by their cultural, political, social and economical development and have changed considerably throughout history. Since the 1980s alternative dispute resolution (ADR) procedures, especially mediation, increasingly have attracted interest in Germany. This development has gained momentum through debates focussing on the central idea ("leitmotif") of civil society which redefines the relationship between state and its citizens. The paper describes the characteristics and interdependencies of both developments and discusses the chances of and obstacles to the future development of ADR in Germany.

1. Rosenkrieg und Maschendrahtzaun – Konfliktregelung als Satire

Kathleen Turner und Michael Douglas gelten als Inbegriff eines Ehepaares, welches seine Trennung in einem eskalierenden Rosenkrieg bis zur gegenseitigen Vernichtung zelebriert. Bei „Richterin Barbara Salesch“ und anderen „Gerichtsshows“, in Doku-Soaps und „Talkshows“, in Presse, TV und Film sind meist nur Karikaturen zu erleben, wenn sich Bürgerinnen und Bürger „in die Haare“ kriegen, sei es wegen des „Maschendrahtzaunes“ oder der überhängenden Grenzbepflanzungen, sei es in Miet-, Erb-, Familien- oder sonstigen Streitigkeiten. Nimmt man diese Satiren zum Maßstab, so scheint man in der „modernen“ Gesellschaft verlernt zu haben, Konflikte kommunikativ und im Konsens zu lösen, jedenfalls glaubt man dies den unmittelbar am Konflikt beteiligten Bürgerinnen und Bürgern vielfach nicht mehr zuzutrauen. Deshalb mag es überraschen, dass Mediation (Konfliktvermittlung) und andere Verfahren zur einvernehmlichen Regelung von Konflikten als Alternative zu einem förmlichen Gerichtsverfahren seit den 80er Jahren auch in Deutschland auf ein immer stärker werdendes Interesse gestoßen sind, vor allem im wirtschaftlichen, strafrechtlichen und familienrechtlichen Bereich.¹ Die Entwicklungen

1 Alexander/Gottwald/Trenczek 2003; Blankenburg u. a. 1980; Blankenburg u. a. 1982; Gottwald 1981; Ostendorf 1983; Stempel 2002.

im Bereich des „alternativen“ Konfliktmanagements sind dabei in einen breiteren rechts- und gesellschaftspolitischen Kontext eingebunden. So hat parallel zu dem Aufkeimen alternativer Streiterledigungsformen die Diskussion über die Wiederentdeckung der Bürgergesellschaft² und die Neubewertung der Rolle des Staates eine zunehmend wachsende Bedeutung erlangt. Welche Wechselwirkungen dieser Bewegungen, hier die wachsende Zivilgesellschaft, dort das alternative Konfliktmanagement lassen sich feststellen?

2. Die Bürgergesellschaft im modernen Staat

Die Ideen der „Bürger-“ bzw. „Zivilgesellschaft“ lassen sich bis ins 18. Jahrhundert zurückverfolgen. Der schottische Philosoph Adam Ferguson verband mit dem Begriff „Civil Society“ eine Geisteshaltung, die alle Bereiche der Gesellschaft durchdringen sollte.³ Im Jahr 1899 beschrieb Alexis de Tocqueville in „Democracy in America“ die Bedeutung von Zusammenschlüssen freier Bürger für den Zusammenhalt eines Gemeinwesens und die Entwicklung der Demokratie. In der Neuzeit erhielt die Idee der Bürgergesellschaft politische Kraft vor allem durch die Freiheits- und Demokratiebewegungen in Osteuropa, insbesondere in der damaligen Tschechoslowakei (Charta '77) oder der DDR, die sich gegen die Entmündigung durch den Staat wendeten, um neue Freiräume für gesellschaftliche Selbstorganisation zu schaffen. Einen deutlichen Auftrieb bekam das Konzept der Bürgergesellschaft in den 1990er Jahren in den USA durch den von Amitai Etzioni formulierten „Kommunitarismus“, mit dem die stärkere Verantwortlichkeit des Einzelnen gegenüber dem Gemeinwesen eingefordert wird.⁴

Die Diskussionen über die „Bürgergesellschaft“ erhalten ihre aktuelle Bedeutung vor dem Hintergrund einer scheinbar in sich widersprüchlichen Entwicklung der modernen Gesellschaft, dessen bedenkliche Teile Ulrich Beck (Risikogesellschaft) oder Ralf Dahrendorf beschrieben haben.⁵ Die Bürger stoßen auf eine den Einzelnen vielfach überfordernde Unübersichtlichkeit wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Prozesse. Persönlicher Rückzug und schlichter Konsum, egoistisches Vorteilsstreben und politische Apathie treffen auf mediale Scheinwelten und undurchschaubare Globalisierungs- und Modernisierungsprozesse. Politisch-demokratische Teilhabe wird in Talkshows und (TED-)Umfragen inszeniert wie banalisiert. In weiten Teilen der Bevölkerung sind Hoffnungen und (überhöhte) Erwartungen von Unmut, Ohnmacht und Verzweiflung verdrängt worden. Die Demokratie selbst verliert an Zustimmung, teilweise freilich auch, weil sich der Wohlstand, den man mit der Demokratie verbunden glaubte, so schnell nicht einstellen will bzw. neu organisiert werden muss.

Auf der anderen Seite ist seit den 90er Jahren die Metapher der „Aktivierung“ zu einem zentralen Leitbild der Transformation der westlichen Wohlfahrtsstaaten geworden.⁶ Sichtbar wird ein Paradigmenwechsel, in dessen Mittelpunkt die Selbstverantwortung des Bürgers steht. Ziel der Aktivierungsmaßnahmen soll es sein, die Bürgerinnen und Bürger

2 Vgl. Reinert 2003, 7.

3 Ferguson 1767.

4 Etzioni 1995; 1997; vgl. auch Dettling 2001.

5 Beck 1991; Dahrendorf 2003.

6 Vgl. z.B. Butterwegge 2001; Mezger/West 2000.

zu mehr Eigeninitiative und Eigenvorsorge sowie zu mehr Verantwortungsübernahme in der Gesellschaft zu motivieren. Kritik erfährt diese Aktivierungsdebatte vor allem dadurch, weil der „Umbau“ des Sozialstaates im Wesentlichen zu einem Abbau sozialer Standards und einer Privatisierung sozialer Risiken führe, ohne dass den Betroffenen ausreichende Chancen und Ressourcen zur Übernahme der Eigenverantwortung gegeben seien. Andererseits werden die Strategien des aktivierenden Staates durchaus als sinnvoll, ja im Sinne eines erweiterten Bildungsbegriffes als geradezu als (sozial)pädagogisch bezeichnet, wenn sie gezielt *Bewältigungskompetenzen* bei den Individuen entwickeln und fördern, die den Erfolg jeder Selbstverpflichtung voraussetzt.⁷ „Empowerment“ wurde über die Sozialpädagogik hinaus zu einem modernen Schlagwort einer Gesellschaftspolitik, die jenseits einer staatlichen Alleinverantwortung auf individuelle und gemeinschaftliche Ressourcen der „community“ setzt.

Bürgergesellschaft und ehrenamtliches Engagement treffen auch wegen der knapperen öffentlichen Haushalte auf wachsende Zustimmung in Politik und Verwaltung. Mittlerweile wird anerkannt, dass das unbezahlte, ehrenamtliche Engagement von Bürgern eine schon unbezahlbare Ressource ist, die den Staat materiell erheblich entlastet.⁸ Es ist deshalb warnend darauf hinzuweisen, dass dem Begriff Bürgergesellschaft im Hinblick auf die staatliche Leistungsfähigkeit und Leistungsverantwortung jenseits eines programmatischen Anspruches auch die Bösartigkeiten politischer Zumutungen untergeschoben werden. Freilich lässt sich mit bürgerschaftlichem Engagement der finanzielle Rückzug und Ausfall des Staates nicht kompensieren und das Konzept der Bürgergesellschaft nicht auf das neoliberale Konzept eines Suppenküchen-Staates reduzieren. Auch die Kommunale Gemeinschaftsstelle wies schon 1999 warnend darauf hin, dass „der Versuch, durch Bürgerengagement ausschließlich Kosten einzusparen ohne gleichzeitig Mitgestaltung zu ermöglichen, ... langfristig scheitern“ muss.⁹ Für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung, Bürgersinn und Zivilcourage wirbt man nicht nur deshalb, weil die Kassen leer sind. Die Bürgergesellschaft ist nicht dazu da, den Leistungsanspruch anspruchsberechtigter Bürger zurückzuführen, vielmehr geht es um die grundsätzliche *Neubewertung des Verhältnisses von Staat und Bürger*. Über alle politischen Denkströmungen und Zuordnungen hinweg besteht Einigkeit darüber, dass wir eine durch die Bürger getragene, sozial verantwortliche Zivilgesellschaft brauchen, die den Menschen als aktiven Menschen begreift und jenseits von Caritas und Mildtätigkeit hinaus Zugangs- und Teilhabechance eröffnet und damit *Sinn* ermöglicht.¹⁰

Mit dem Begriff „Bürgergesellschaft“ verbinden sich mithin zwei unterschiedliche Bedeutungsgehalte: Zum einen geht es um ein neues Ausbalancieren von individuellen Rechten und sozialen Verpflichtungen; die Bürger sollen mehr Verantwortung für sich und das Gemeinwesen übernehmen. Es geht hierbei vorrangig um die Überwindung von Bindungslosigkeit und die Stärkung des unbezahlbaren „Sozialkapitals“¹¹ für den inneren Zusammenhalt und den Erfolg moderner, mobiler Gesellschaften. Zum anderen wird der Begriff der Bürgergesellschaft gerade in Deutschland auch als Sammelbegriff für das

7 Opielka 2003, 543 f.; Olk 2000, 121.

8 Bundesministerium des Innern 2002, 16.

9 Kommunale Gemeinschaftsstelle 1999, 18.

10 Vgl. z.B. Olk 2000; Opielka, 2003; Dettling 2001.

11 Coleman 1988.

demokratisch-gesellschaftliche Engagement in der Gesellschaft verwendet. Neben der traditionellen Mitwirkung von Bürgern in den politischen Entscheidungsgremien (Stadtparlamente, Gemeinderäte, Ratsausschüsse, ...) sind mittlerweile insbesondere auf kommunaler Ebene vielfältige Partizipationsinstrumente entwickelt oder aus dem Ausland adaptiert worden, mit denen betroffene und engagierte Bürger in politische Entscheidungsprozesse eingebunden werden können: Runde Tische, Bürgerforen, Werkstätten, Planungszellen, u. a. m. Direktdemokratische Instrumente wie Bürgerbegehren und Bürgerentscheid finden neue Anhänger, sogar über eine Grundgesetzänderung zur Durchführung von „Volksabstimmungen“ wird nun lauter nachgedacht. „Bürgergesellschaft“ ist mittlerweile dabei über die politische Beteiligung hinaus Ausdruck für die *freiwillig-demokratische Selbstorganisation* in der Gesellschaft unabhängig vom Staat und außerhalb des Marktes, insbesondere durch selbst verwaltete, nicht gewinnorientiert und/oder gemeinwesenorientiert arbeitende Zusammenschlüsse und Initiativen.

„Zivilgesellschaft“, beide Elemente – Verantwortung und Partizipation – zusammen genommen, bildet das *Sinnbild eines modernen Staates* in dem die unmittelbare Teilhabe und sozialen Handlungskompetenzen der Bürger gefördert werden, in dem die Bürger Mitverantwortung für die eigenen Angelegenheiten und das Gemeinwesen übernehmen und Solidarität praktizieren (können). Freilich dürfen dabei die Ambivalenzen der modernen Gesellschaft nicht ausgeblendet werden. So stehen der großen Schar engagierter Freiwilliger auf der anderen Seite große Gruppen unfreiwillig Nicht-Engagierter gegenüber, die für sich keine Möglichkeiten sehen, auf ihre Lebensbedingungen Einfluss zu nehmen.¹² Gleichwohl oder vielleicht gerade deshalb scheint die Bürgergesellschaft in Deutschland über alle (partei)politischen Zuordnungen hinweg vielen eine Antwort auf die Ausfall- und Krisenerscheinungen der modernen Gesellschaft zu geben. Dabei ist „die“ Bürgergesellschaft weniger ein Zustand als ein dynamischer Prozess, nicht nur eine Vision, sondern eine politisch-demokratische Grundhaltung. Die Bürgergesellschaft richtet den Blick weg von der Staatsfixiertheit gesellschaftlicher Regelungsprozesse und belebt die unmittelbare Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an ihren eigenen Angelegenheiten. Eine Reformierung des staatlichen Selbstverständnisses ist Kern der Debatte der Bürger- und Zivilgesellschaft. Das Leitbild des aktivierenden Staats entwirft eine neue Verantwortungsteilung zwischen dem regulierenden Staat und der Verantwortung übernehmenden Zivilgesellschaft. Aktivierender Staat bedeutet, die *Selbststeuerungspotentiale* in der Gesellschaft zu fördern und den Bürgern den notwendigen Freiraum zu schaffen.¹³

Welche konkreten Auswirkungen hat diese politisch-gesellschaftliche Perspektive für die einzelnen Segmente des modernen Staates? Welche grundsätzliche Neubewertung ergibt sich im Hinblick auf das Recht und seine Funktionen? Welche Konsequenzen ergeben sich für die Rechtspflege? Insoweit müssen wir vor allem die Frage beantworten, wie unsere Gesellschaft in Zukunft mit Konflikten umgehen soll.

12 Reinert 2003, 14.

13 Vgl. Schuppert 2001, 36.

3. Konfliktmanagement in der Bürgergesellschaft

3.1 Konflikte als Eigentum der Bürger

Konflikte sind normal. Konflikte im öffentlich-politischen Raum, zwischen Parteien, Interessensgruppen, Verwaltung, Investoren und Bürgern oder andererseits in der eher privaten Sphäre zwischen Nachbarn, Ehe- oder Geschäftspartnern und Gesellschaftern, in Familien und Lebensgemeinschaften, am Arbeitsplatz, zwischen Unternehmen, im Handel und Straßenverkehr, zwischen Kollegen und Unternehmen, ... kommen überall und alltäglich vor. Sie sind ein gutes Zeichen einer lebhaften, demokratischen Gesellschaft, sie sind das interessanteste Eigentum der in ihr lebenden Bürger. „*Lawyers are particularly good at stealing conflicts. ... Conflicts are taken away from the directly involved parties. Criminal Conflicts have either become other peoples' property – primarily the property of lawyers – or it has been in other people's interest to define conflicts away. ... It is the conflict itself that represents the most interesting property taken away, not the goods originally taken away from the victim.*“¹⁴ In seinem 1977 im *British Journal of Criminology* veröffentlichten Aufsatz „Conflicts as property“ beschreibt der norwegische Kriminologe Nils Christie am Beispiel des Umgangs mit strafrechtlich relevanten Konflikten die schleichende Verdrängung des Bürgers von der Regelung oder Lösung seiner eigenen Konflikte. Nach Christie sind Straftaten und andere Konflikte zunächst und vornehmlich Eigentum der betroffenen Bürger, deren Regelungskompetenz weit unterschätzt werde.

Andererseits sind Konflikte für die Betroffenen sehr häufig nicht nur interessant und chancenreich, sondern vielfach „Ärgernisse“, ja regelrechte „Lebenskatastrophen“.¹⁵ Schon deshalb ist der Umgang mit Konflikten häufig etwas Unangenehmes, eine Quelle von Stress und Abwehr. Konflikte werden häufig schnell und dankbar delegiert. Vielfach wissen die Betroffenen nicht, wie sie einen Streit (konstruktiv) lösen können. Es bleibt dann offenbar nur die antagonistische Konfrontation, der Gang zum Anwalt und zum Gericht, das kontradiktorische Streitverfahren, womit die Parteien die Kontrolle über das Verfahren und dessen Ergebnis weitgehend aus der Hand geben. Wie müsste eine Rechtspflege aussehen, damit der Zugang zum Recht niederschwellig organisiert und gleichzeitig die Konfliktparteien ermutigt und eingeladen werden, nicht jeden Streit vor die Gerichte zu tragen?

3.2 Die Wiederentdeckung informeller Streiterledigung durch die Bürger

Die *Streitkultur* in einer Gesellschaft ist eng mit den kulturellen und gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Entwicklungen verknüpft und hat in der Geschichte erhebliche Wandlungen vollzogen. Zunächst bildete die unmittelbare Verhandlung zwischen den Konfliktbeteiligten und ihren Unterstützersystemen (Familie, Sippe, ...) den Ausgangspunkt jeder Konfliktbewältigung. Mit der Aneignung des Gewalt- und Sanktionsmonopols durch ein sich seit Beginn des frühen Mittelalters entwickelndes Staatswesen

14 Christie 1977, 4 ff. Vgl. auch den Eigentümerbegriff im Hinblick auf das Verhältnis von Hoheitsverwaltung und/oder Dienstleistungsunternehmen bei Adamaschek (1998, 41).

15 Vgl. Hanak/Stehr/Steinert 1989.

„*second class justice*“ deutet darauf hin, dass ADR in der Anfangszeit auch im common law Bereich kritisch beäugt wurde.⁷² Mittlerweile spricht man immer noch von ADR, anders als in den Anfangsjahren wird heute die informelle Streiterledigung mit demselben Akronym als „*Appropriate Dispute Resolution*“,⁷³ also als „passendes“, angemessenes Verfahren der Konfliktregelung bezeichnet. Der justizförmige Weg des Streitverfahrens und die richterliche Determination des Konflikts stehen auf einem Kontinuum unterschiedlicher Streiterledigungsverfahren dann tatsächlich als *ultima ratio* am Ende der Liste. In der Idealvorstellung hat dies nicht mehr viel mit der Gerichtsjustiz traditioneller Prägung zu tun. Ein „Multi-Court House“ sollte weniger Gericht, sondern ein Dispute Resolution Center mit vielen Türen sein, hinter denen die unterschiedlichsten Verfahren zur Streiterledigung angeboten werden.⁷⁴ Heute wird im common law Bereich von *conflict management design* gesprochen, um die angemessene Wahl der Konfliktlösungsstrategie zu treffen.⁷⁵

Mit Nils Christie kann man hier durchaus von einer beginnenden Wiederaneignung der Konflikte sprechen, von der konstruktiven Konfliktaustragung durch die unmittelbar Betroffenen. Der moderne Staat findet bei Beachtung des Subsidiaritätsprinzips seinen Sinn nicht nur in Effizienzverbesserung und Haushaltssanierung. Er gewinnt seine Bedeutung vor allem deswegen, weil er den Rahmen schafft und garantiert, in dem die Bürger ihre Rechte und Konflikte als „Eigentümer“ wahrnehmen und im Rechtsstaat konstruktiv regeln können. Es ist die Aufgabe der professionellen Streitvermittler in Justiz und Anwaltschaft, den psychosozialen und wirtschaftswissenschaftlichen Berufsgruppen sowie den gemeinwesenorientierten Einrichtungen, die Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, ohne ihnen ihre Konflikte zu stehlen.

Literatur

- Adamaschek, B.: Hoheitsverwaltung und/oder Dienstleistungsunternehmen, in Bandemer, S. u.a. (Hrsg.) Handbuch zur Verwaltungsreform, Opladen, 1. Aufl. 1998, S. 32.
- Alexander, N.: Wirtschaftsmediation in Theorie und Praxis, Frankfurt 1999.
- Alexander, N. (Hrsg.): Global Trends in Mediation, Köln 2003.
- Alexander, N./Gottwald, W./Trenczek, T.: Mediation in Germany, in Alexander (Hrsg.) Global Trends in Mediation, Köln 2003, S. 179.
- Astor, H./Chinkin, C. Dispute Resolution in Australia, Sydney 1992.
- Beck, U.: Politik in der Risikogesellschaft, München 1991.
- Boulle, L.: Mediation – Principles, Process, Practice, Sydney 1996.
- Birner, M.: Das Multi-Door Courthouse, Köln 2003.
- Blankenburg, E./Klausa, E./Rottleuthner, H. (Hrsg.): Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Opladen 1980.
- Blankenburg, E./Gottwald, W./Stempel, D. (Hrsg.): Alternativen in der Ziviljustiz, Köln 1982.
- Bierbrauer, G./Falke, J./Koch, K.-J.: Konflikt und Konfliktbeilegung. Eine interdisziplinäre Studie über Rechtsgrundlage und Funktion des Schiedsmanninstitution, in Bierbrauer u.a. (Hrsg.) Zugang zum Recht, Bielefeld 1978, S. 141.

72 Edwards 1986, 679; Fiss 1984, 1073 (1087f.); Jennings 1991, 313.

73 Vgl. z.B. Alexander 1999, 16; Astor/Chinkin 1992, 69f; Goldberg u.a. 2003, 6.

74 Birner 2003; Goldberg u. a. 2003, 7; Resnik 1995, Sander 1976, 111; Sander/Goldberg 1994, 49 ff.; Sourdin 2002, 101 ff.;

75 Vgl. z. B. Sourdin 2002, 135 ff.

- Bierbrauer, G.: Gerechtigkeit und Fairness im Verfahren, in: Blankenburg/Gottwald/Strempel (Hrsg.) Alternativen in der Ziviljustiz, Köln 1982, S. 317.
- Breidenbach, S.: Mediation – Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt, Köln 1995.
- Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Moderner Staat – Moderne Verwaltung. Wegweiser Bürgergesellschaft, Berlin 2002(www.wegweiser-buergergesellschaft.de).
- Butterwegge, C.: Wohlfahrtsstaat im Wandel. Probleme und Perspektiven der Sozialpolitik, 3. Auflage, Opladen 2001.
- Christie, N.: Conflicts as property, *British Journal of Criminology*, 1977, S. 5.
- Coleman, J.S.: Social Capital in the Creation of Human Capital, *American Journal of Sociology*, 1988, Suppl., S. 95-120.
- Dahrendorf, R.: Auf der Suche nach einer neuen Ordnung. Eine Politik der Freiheit für das 21. Jahrhundert, München 2003.
- Danzig, R.: Toward the Creation of a Complementary Decentralized System of Justice, *Stanford Law Review* 26, 1973, S. 1.
- de Tocqueville, A.: Democracy in America (1899), <http://xroads.virginia.edu/~HYPER/DETOC/home.html>.
- Dettling, W.: Die Stadt und ihre Bürger. Neue Wege in der kommunalen Sozialpolitik, Gütersloh 2001.
- Edwards, H.: Alternative Dispute Resolution. Panacea or Anathema? *Harvard Law Review* 99, 1986, S. 668.
- Etzioni, A.: Die Entdeckung des Gemeinwesens. Ansprüche, Verantwortlichkeiten und das Programm des Kommunitarismus, Stuttgart 1995. (Original: *The Spirit of Community. Rights, Responsibilities, and the Communitarian Agenda*, 1993).
- Etzioni, A.: Die Verantwortungsgesellschaft. Individualismus und Moral in der heutigen Demokratie, Frankfurt/M. 1997. (Original: *The New Golden Rule. Community and Morality in a Democratic Society*, 1996).
- Europäische Kommission: Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht, COM (2002) 196 (http://europa.eu.int/pol/justice/index_de.htm).
- Ferguson, A.: Essay on the History of Civil Society, 1776, <http://www.constitution.org/af/civil.htm>.
- Ferz, S.: Kenne deine Rechte und Pflichten. Das österreichische Mediations-Gesetz in der Praxis, *perspektive mediation* 1/2005, S. 17 ff.
- Fiss, O.: Against Settlement, *Yale Law Journal* 93, 1984, S. 1073.
- Fisher, R. /Ury, W.: *Getting to Yes. Negotiating Agreement Without Giving In*, Boston 1981.
- Frehsee, D.: Täter-Opfer-Ausgleich aus rechtstheoretischer Perspektive, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) Täter-Opfer-Ausgleich. Bonner Symposium, 1991, S. 51-60.
- Glasl, F.: *Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte und Berater*. 4. Aufl., Bern/Stuttgart 1997.
- Goldberg, S./ Sander, F./ Rogers, N./Cole, S. (Hrsg.): *Dispute Resolution. Negotiation, Mediation, and other Processes*, 4. Aufl., New York 2003.
- Gottwald, P.: Die Reform der ZPO aus der Sicht der Wissenschaft, in: Deutscher Juristentag (Hrsg.) Die Reform der ZPO – eine Wirkungskontrolle, München 2004, S. A 107.
- Gottwald, W.: Streitbeilegung ohne Urteil, Tübingen, 1981.
- Gottwald, W.: Alternative Streitbeilegung (ADR) in Deutschland, in: *Familie Partnerschaft Recht*, 2004, S. 163.
- Greger R.: Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Außergerichtliche Streitbeilegung in Bayern“, Erlangen-Nürnberg 2004, www2.justiz.bayern.de/daten/pdf/AbschlussberichtBaySchlG.pdf
- Hanak, G./Stehr, J./Steinert, H.: *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*, Bielefeld 1989.
- Haß, P.: Prozessvermeidung durch Rechtsanwälte, *Anwaltsblatt* 1989, S. 462.
- Heinelt, H.: Vom Verwaltungsstaat zum Verhandlungsstaat, Bandemer, S. u.a. (Hrsg.) *Handbuch zur Verwaltungsreform*, Opladen, 1998, S. 18.

- Hennings, K.P.: Die Arbeit der öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle in Hamburg, in Blankenburg, E./Gottwald, W./Stempel, D.(Hrsg.) Alternativen in der Ziviljustiz: Berichte, Analysen, Perspektiven, Köln 1982, S. 51.
- Hoffmann-Riem, W.: Finanzkontrolle als Steuerungsaufsicht im Gewährleistungsstaat: DÖV 1999, S. 221.
- Hoffmann-Riem, W./ Schmidt-Aßmann, E.: Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, Baden-Baden 1996.
- Huber, M.: Die Reform der ZPO eine Wirkungskontrolle. Verfahrensneuerungen in der ersten Instanz, in: Deutscher Juristentag (Hrsg.) Die Reform der ZPO – eine Wirkungskontrolle, München 2004, S. A 5.
- Jansen, D.: Parteiautonomie im Vermittlungsverfahren? Empirische Ergebnisse zum Güteverfahren vor dem Schiedsmann, Zeitschrift für Soziologie, Jg. 17, 1988, S. 328-348.
- Jennings, S.: Court-Annexed Arbitration and Settlement Pressure: A Push Towards Efficient Dispute resolution or “Second Class” Justice? Ohio State Journal on Dispute Resolution, vol. 6, 1991, S. 313.
- Luhmann, N.: Positivität des Rechts als Voraussetzung einer modernen Gesellschaft, in: Lautmann, R. u.a. (Hrsg.) Die Funktionen des Rechts in einer modernen Gesellschaft, Handbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. I, Bielefeld 1970, S. 175.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (Hrsg.): Bürgerengagement – Chancen für die Kommunen, KGSt-Bericht, Köln 1999.
- Kovach, K. Costs of Mediation. Whose responsibility? Mediation Quaterly 1997, S.13 ff.
- McKnight, M.: Access to Mediation Services, Mediation Quaterly 1997, S. 39 ff.
- Mezger, E./West, K.-W. (Hg.) Aktivierender Sozialstaat und politisches Handeln, Marburg 2000.
- Metzger, T.: Mediation im Nachbar-, Miet- und Verbraucherrecht, in: Breidenbach, S./ Henssler, M. (Hrsg.) Mediation für Juristen, 1995, S. 183.
- Meuer, D./ Troja, M.: Mediation im öffentlichen Bereich – Status und Erfahrungen in Deutschland 1996-2002. Abschlussbericht eines Forschungsprojektes im Rahmen des DFG-Schwerpunktprogramms „Mensch und globale Umweltveränderungen“. Oldenburg 2004
- Miers, D./Willemsens, J. (Hrsg.): Mapping Restorative Justice. Developments in 25 European Countries, European Forum of Victim-Offender Mediation and Restorative Justice, Leuven 2004.
- NADRAC (National Alternative Dispute Resolution Advisory Council): A Framework for ADR-Standards. Report to the Commonwealth Attorney-General, Canberra 2001.
- Netzig, L. /Trenczek, T.: Restorative Justice as Participation: Theory, Law, Experience and Research; in Galaway, B./ Hudson, J. (Hrsg.) Restorative Justice: International Perspectives, Monsey, N.Y. 1996, S. 241.
- Opielka, M.: Was spricht gegen die Idee eines aktivierenden Sozialstaates? Neue Praxis 2003, S. 543.
- Olk, T.: Weder Rund-um-Versorgung noch „pure“ Eigenverantwortung, in: Mezger, E./West, K.-W. (Hrsg.) Aktivierender Sozialstaat und politisches Handeln, Marburg 2000, S. 121.
- Ostendorf, H.: Alternativen zur strafverurteilenden Konflikterledigung, Zeitschrift für Rechtspolitik 1983, S. 302.
- Pelikan, C./Trenczek, T.: Victim Offender Mediation and Restorative Justice – the European landscape, in: Sullivan, D./Tiffit, L. (Hrsg.) Handbook of Restorative Justice: A Global Perspective, Taylor and Francis, London 2006, S. 63.
- Pfeiffer, H./Trenczek, T.: Kommunale Schlichtungsstellen – Möglichkeiten bürgernaher Konfliktbearbeitung jenseits des justizbezogenen Täter-Opfer-Ausgleiches, in: Trenczek, T. /Pfeiffer, H. (Hrsg.) Kommunale Kriminalprävention, Bonn: 1996, S. 397.
- Proksch, R.: Kooperative Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen, Stuttgart 1998
- Ray, L. Community Mediation Centers: Delivering First class Services to low income people, Mediation Quaterly 1997, 71ff.
- Reinert, A.: Bürgergesellschaft fördern und entwickeln. Handreichung zum „Wegweiser Bürgergesellschaft“, Stiftung MITARBEIT, Bonn 2003.

- Resnik, J.: Many Doors? Closing Doors? Alternative Dispute Resolution and Adjudication, *Ohio State Journal on Dispute Resolution* 1995, S. 211.
- Röhl, K.: Evaluierung des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zu § 15 a EGZPO, Bochum 2004, www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/streitschl/zusammenfassung_gutachen.pdf.
- Rössner, D.: Autonomie und Zwang im System der Strafrechtsfolgen, in: Arzt, Gunther u.a. (Hrsg.) *Festschrift für Jürgen Baumann*. Bielefeld 1992, S. 269-279.
- Sander, F. E. A.: Varieties of Dispute Processing, *Federal Rules Decisions*, H. 70, 1976, S. 111.
- Sander, F./Goldberg, S.: Fitting the forum to the Fuss: A User-Friendly Guide to Selecting an ADR Procedure, *Negotiation Journal* 1994, S. 49.
- Schuppert, G.F.: Zur Rolle des Rechts bei der Staats- und Verwaltungsreform, in: v. Bandemer, S. u. a. (Hrsg.) *Handbuch zur Verwaltungsreform*, 2. Aufl. Opladen 2001, S. 34.
- Shonholtz, R.: Neighborhood Justice Systems: Work, Structure and Guiding Principles, *Mediation Quarterly* 1984, No. 5, S. 3.
- Siegel, O.: Alternativen zur Justiz: Der Schiedsmann, in: Blankenburg, E./Gottwald, W./Stempel, D. (Hrsg.) *Alternativen in der Ziviljustiz*, Köln 1982, S. 55.
- Sourdin, T.: *Alternative Dispute Resolution*, Sydney 2002, S. 15.
- Spiegel, N./Rogers, B./Buckley, R.: *Negotiation – Theory and Techniques*, Sydney 1998.
- Spittler, G.: Streitregelung im Schatten des Leviathan, *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 1980, S. 4.
- Steinacher, W.: Mediation im Prozess der Kodifizierung, *perspektive mediation* 1/2005, S. 12.
- Stempel, D.: „Rechtspolitische Aspekte der Mediation“, in: Haft, F./v. Schlieffen, K. (Hrsg.) *Handbuch der Mediation*, München: 2002, S. 104.
- Trenczek, T.: Mediation im Strafrecht, *Zeitschrift für Konfliktmanagement*, 2003, S. 104.
- Trenczek, T.: Leitfaden zur Konfliktmediation, *Zeitschrift für Konfliktmanagement*, Heft 6, 2005a.
- Trenczek, T.: Recht in der Mediation, *perspektive mediation*, Heft 5, 2005b.
- Trenczek, T./Netzig, L./Klenzner, J.: Mediation durch Ehrenamtliche. Einbindung von ehrenamtlichen Mediatoren in professionelle Strukturen sozialraumnaher Schlichtung, *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 2004, S. 13.
- Troja, M.: *Umweltkonfliktmanagement und Demokratie. Zur Legitimation kooperativer Konfliktregelungsverfahren in der Umweltpolitik*, Köln 2001.
- Wasilewski, R.: *Streitschlichtung durch Rechtsanwälte*, Köln 1990.
- Wesel, U.: *Juristische Weltkunde*, Frankfurt, 7. Auflage 1994.
- Zilleßen, H. (Hrsg.): *Mediation. Kooperatives Konfliktmanagement in der Umweltpolitik*, Opladen 1998.